

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1702/2019			
Richtlinie über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hier: nachträglicher Annahmeentscheid für das Jahr 2018				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	27.03.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	27.03.2019	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück stimmt der Annahme der Zuwendungen aus dem Jahr 2018 zu.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt** **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
 Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

Sachverhalt:

Gem. § 111 Abs. 7 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstellt die Kommune einen jährlichen Bericht über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunalaufsichtsbehörde, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Da die Annahmeentscheidung für eine Zuwendung zeitnah herbeizuführen ist, muss über weitere gemeldete Zuwendungen aus dem Jahr 2018 entschieden werden.

Die angemeldeten Zuwendungen aus dem Jahr 2018 sind dieser Vorlage als Anlage in tabellarischer Form beigefügt.

Die Annahmeentscheidung für Zuwendungen im Wert ab 2.000,01 € obliegt dem Samtgemeinderat, so dass die Zuständigkeit des Samtgemeinderates hier gegeben ist.

Die o.g. Richtlinie trat am 01.05.2010 in Kraft.

Interessenkollisionen liegen aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vor.

gez. Dr. Horst Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Andreas Güttler
(Fachdienstleiter II)

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
 Nein

